

Landratsamt Tübingen

Abt. Gesundheit
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Tel.: 07071-207-3329

Fax: 07071-207-3399

Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:

Dienstag – Freitag 8 – 12 Uhr

Donnerstag 13 – 16 Uhr



Informationsblatt zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis

Rechtliche Grundlagen

Wer die **Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin/Arzt approbiert zu sein**, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach, oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie die Heilpraktiker-Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.2003.

Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer nachweisbar beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen oder wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erhältlich ist. **Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Überprüfung sicher feststeht.**

Mit dem Antrag müssen folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- tabellarischer Lebenslauf,
- einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
- einfache Kopie des Schulabschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate ist und wonach Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen **Ausübung** des Berufs geeignet sind,
- amtliche Bestätigung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis der **Belegart Null ("zur Vorlage bei einer Behörde"); bitte weisen Sie Ihr Bürgermeisteramt darauf hin!!** beantragt ist; dieses darf zum Zeitpunkt des Eingangs nicht älter als 3 Monate sein.

Gegebenenfalls erforderliche Nachreichungen müssen bis spätestens 31.01. für den März-Termin oder bis spätestens 15.08. für den Oktober-Termin vorliegen. Andernfalls gehen wir von einer kostenpflichtigen Rücknahme des Antrages vor Einladung zur Überprüfung aus und reichen Ihnen die Unterlagen zurück.

Überprüfung

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher schriftlicher und mündlicher Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Tübingen erteilt werden.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März sowie am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice), von denen 75% (45 Fragen) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündliche Überprüfung** findet ca. ab 6 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung statt. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamts in Gruppen bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt und dauert insgesamt ca. 2 – 2,5 Stunden. Ein Angehöriger des Heilpraktikerberufs aus dem Regierungsbezirk Tübingen als Beisitzerin/Beisitzer ist anwesend.

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen.

Anmeldeschluss für die März-Überprüfung ist jeweils der 31.12. des Vorjahres, für die Oktober-Überprüfung der 31.07. des betreffenden Jahres.

Inhalt der Überprüfung

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischen Erkrankungen,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen,

- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- Bedeutung grundlegender Laborwerte,
- Injektions- und Punktionstechniken,
- Geläufige psychotherapeutische Verfahren.

Kenntnisüberprüfung auf dem Gebiet der Psychotherapie

Wer in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen **heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten** ausüben will, bedarf ebenfalls einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung von Psychotherapie ist jede mittels anerkanntem psychotherapeutischem Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und die somatisch abgeklärt sind.

Zur Ausübung von Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz **gehören nicht** psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Solche Tätigkeiten können auch von Anderen ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen sowie für pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher schriftlicher und mündlicher, **auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkter Kenntnisüberprüfung** durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Tübingen erteilt werden. Wer glaubhaft machen kann, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, kann sich dieser Kenntnisüberprüfung unterziehen.

Dem **Antrag**, der ebenfalls mit dem oben genannten Anmeldevordruck zu stellen ist, sollten deshalb neben den bereits aufgeführten allgemeinen Unterlagen zusätzliche vorliegende **Bescheinigungen und Nachweise** über bisherige psychotherapeutische Fort- und Weiterbildungen, ein abgeschlossenes psychotherapeutisches Verfahren und einschlägige Berufserfahrung beigelegt werden.

Inhalt der Überprüfung

1. Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen sowie körperlicher Krankheitsbilder, die psychische Symptome hervorrufen können.
2. Psychopathologie.
3. Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich gegenüber den heilkundlichen Behandlungen, welche Ärzten und allgemeinen Heilpraktikern vorbehalten sind.
4. Gängige psychotherapeutische Verfahren mit Indikation und Kontraindikation.
5. Der Bewerber muss die Befähigung besitzen, Klienten entsprechend der Diagnosen psychotherapeutisch zu behandeln.
Psychotherapie ist definiert als eine mittels anerkanntem psychotherapeutischem Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert.

Wir weisen darauf hin, dass **Ausbildungsnachweise** zwar keine Voraussetzung für die Zulassung zur Kenntnisüberprüfung darstellen. Andererseits sind entsprechende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, das allgemein gültigen Kriterien an Psychotherapieverfahren genügt, die Voraussetzung für die Befähigung, Klienten psychotherapeutisch behandeln zu können. Weiterhin setzt die Befähigung Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren voraus.

Allgemein gültige Kriterien an Psychotherapieverfahren sind:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von 2 Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Überprüfung

Der **schriftliche Teil der Überprüfung** besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice), von denen 75% (21 Fragen) innerhalb von 55 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündliche Überprüfung** findet ca. 4 - 6 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung statt. Sie wird unter Vorsitz des Facharztes für Psychiatrie des Gesundheitsamts des Landratsamts Tübingen in Einzelüberprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 30 Minuten. Dabei wirken als Beisitzerinnen/Beisitzer eine Angehörige/ein Angehöriger des Heilpraktikerberufs sowie eine approbierte Psychotherapeutin/ein approbierter Psychotherapeut mit.

Hinweis für Diplompsychologen

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Diplomprüfung war und sie ferner eine Ausbildung in einem anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachgewiesen haben.

Auskünfte

Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Überprüfung können von uns grundsätzlich **nicht** beantwortet werden. Sie erhalten aber baldmöglichst das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Bei allen anderen **Fragen** dürfen Sie sich **innerhalb unserer oben angegebenen Sprechzeiten** gerne an uns wenden.

Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten
Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006)

Leistung	Heilpraktikerüberprüfung Allgemein	Heilpraktikerüberprüfung Psychotherapie
Ablegen der schriftlichen Überprüfung	120 €	120 €
Ablegen der mündlichen Überprüfung	170 €	246 €
Rücknahme des Antrags vor Einladung zur Überprüfung	35 €	39 €
Rücknahme des Antrags nach Einla- dung zur Überprüfung	44 €	48 €
Unentschuldigtes Fernbleiben von der Überprüfung	44 €	48 €
Rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid	160 €	160 €
Erlaubniserteilung	160 €	160 €

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die schriftliche Überprüfung zusammen mit der Einladung, die nächste mit der Einladung zur mündlichen Überprüfung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Stand 6/2009